

Eitorf, den 03.06.2019

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Marc Schmidt

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	17.06.2019
Rat der Gemeinde Eitorf	01.07.2019

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung der Anlage 2 zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 01.03.2016, hier: Neufassung bzw. Ergänzung des Beschlusses des Rates vom 13.05.2019

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die beigefügte 1. Änderung der Anlage 2 zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 01.03.2016

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 13.05.2019 (Beschluss Nr. XIV/32/371) nach Vorberatung im Hauptausschuss am 29.04.2019 (Beschluss Nr. XIV/22/131) **einstimmig die 1. Änderung der Anlage 2** zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 01.03.2016 **beschlossen**.

Aus der seinerzeitigen Beschlussvorlage ging deutlich hervor, dass die Änderung zum 01.07.2019 in Kraft treten soll. Allerdings wurde versehentlich das Inkrafttreten weder im formulierten Beschlussvorschlag noch der Änderungssatzung abgebildet. Um ein rechtlich sauberes Inkrafttreten einschließlich einer korrekten und vor allem rechtzeitigen öffentlichen Bekanntmachung herbeizuführen, wird vorgeschlagen, den Beschluss erneut zu fassen bzw. um den Passus des Inkrafttretens zu ergänzen.

Eine Dringlichkeitsentscheidung in **allen Angelegenheiten** des Rates ist gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch den Hauptausschuss möglich,

wenn eine rechtzeitige Einberufung des Rates nicht möglich ist. Mit Blick auf die Einladungsfristen und die Tatsache, dass die Änderungssatzung bis spätestens 30.06. für ein korrektes Wirksamwerden auch öffentliche bekannt gemacht sein muss, wird vorgeschlagen, dass der Hauptausschuss den Beschluss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung trifft. Die formelle Genehmigung der Entscheidung ist für die Sitzung des Rates am 01.07.2019 vorgesehen.

Anlage(n)

Anlage 1 – Satzung vom _____ über die 1. Änderung der Anlage 2 zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 01.03.2016